

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

4.

5.) M a n d a t,

das Strafgesetzbuch für die Königlich Sächsischen Truppen
betreffend,

vom 4ten Februar 1822.

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. u. u. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir beschloffen haben, wegen Bestrafung der eigentlichen Militär-Verbrechen und Vergehungen der zu Unseren Truppen gehörigen Personen, diejenigen neuen Bestimmungen zu ertheilen, welche in dem nachstehenden Strafgesetzbuche enthalten sind.

Dieses Strafgesetzbuch tritt vom ersten Mai dieses Jahres an in Wirksamkeit.

Alle, sowohl jetzt bei Unseren Truppen stehende, als künftig in Unsere Kriegsdienste tretende Oberoffiziere, Unteroffiziere und Gemeine, ingleichen alle Diejenigen, welche denselben gleich zu achten sind, sollen auf die demselben angehängten Kriegsartikel verurtheilt, und von obigem Tage an nach dem Strafgesetzbuche gerichtet werden.